



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„INFORMATIK“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 745 09 – 109
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 583

geändert per

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 26.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
beschlossen in der 116. Sitzung des Senats am 09.07.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 109
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1521

geändert in der

203. Sitzung des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 406

geändert in der

234. Sitzung des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2013
befürwortet in der 105. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.11.2013, Az.: 27.5-74509-109
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 138

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	4
§ 4	Zulassungsverfahren.....	4
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“	5
§ 6	Auswahlgespräch.....	6
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	6
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	7
§ 9	In-Kraft-Treten.....	7

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 147. Sitzung am 19.06.2013 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Informatik“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Informatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Informatik“ oder in einem inhaltlich gleichwertigen Fach erworben hat. ²Sofern der Abschluss in einem inhaltlich gleichen Fach erworben wurde, muss der Informatik-Anteil darin erfolgreiche Studienleistungen in den *Grundlagen der Theoretischen, der Technischen und der Praktischen Informatik* beinhalten. ³Insgesamt müssen erfolgreiche Studienleistungen in Informatik-Modulen (unter Einschluss der in Satz 2 genannten, aber ohne Bachelorarbeit) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ⁴Das können an der Universität Osnabrück bei entsprechender Studienplangestaltung beispielsweise die Studiengänge Mathematik, Angewandte Systemwissenschaft, Geoinformatik oder Cognitive Science sein. ⁵Die Zugangsvoraussetzung kann auch durch einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer anderen ausländischen Hochschule nachgewiesen werden; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ⁶Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).
⁷Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁸Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absätzen 2, 3, 5 und 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass mindestens 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 als erfüllt, wenn sie im Rahmen ihres Studiums erfolgreich an den Veranstaltungen Informatik A–D teilgenommen haben.
 - b) ²Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS der nach Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann unter folgender Auflage zum Master-Studiengang Informatik Zugang gewährt werden: ³Sie müssen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelorangebot der Informatik der Universität Osnabrück in den in Absatz 1 aufgeführten Studienbereichen binnen eines Jahres nachweisen. ⁴Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses an der Universität Osnabrück oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Informatik“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) Bei später eingehenden Bewerbungen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 und § 3 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Immatrikulation oder Teilnahme am Auswahlverfahren. (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden. ⁶In Standardfällen und bei klarer Sachlage kann eine Entscheidung auf der Grundlage der eingereichten Dokumente und sonstiger Unterlagen auch ohne Auswahlgespräch erfolgen.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nicht per Wahl anders festgelegt, besteht die Auswahlkommission aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Informatik und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik ist die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Einer vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 gewählten Auswahlkommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre oder auf expliziten Beschluss des Prüfungsausschusses Informatik ein Jahr. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist gem. § 2 Absatz 1.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel vom 15. Januar bis 31. Januar bei einer Bewerbung für das Sommersemester und vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. ⁶Das Auswahlgespräch kann stattfinden, wenn mindestens eine von der Auswahlkommission eingesetzte Lehrende oder ein von der Auswahlkommission eingesetzter Lehrender sowie eine Protokollführerin oder ein Protokollführer und die Bewerberin oder der Bewerber anwesend sind.
 - ⁷Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁸Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.